

# Allgemeine Geschäftsbedingungen SpotOn Statistics GmbH

Stand 19.4.2019

## 1. Geltung

- 1.1 SpotOn Statistics GmbH – im Folgenden SpotOn bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von SpotOn ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von SpotOn bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von SpotOn sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei SpotOn gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch SpotOn oder durch die Ausführung der Leistung zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass SpotOn zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt. Fax oder E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis.

## 3. Zahlung

- 3.1. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.2. Die von SpotOn gelieferten Leistungen und Daten aller Art bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SpotOn.
- 3.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 3.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann SpotOn das Honorar für sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig stellen. SpotOn ist zudem berechtigt, alle weiteren Leistungen bis zur Zahlung oder Sicherstellung einzustellen.
- 3.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von SpotOn aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von SpotOn schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## 4. Urheberrecht

- 4.1 Die Leistungen, Ergebnisse und Daten stehen dem Auftraggeber nur zum internen Gebrauch zur Verfügung. Das Urheberrecht liegt bei SpotOn. Die vollständige oder teilweise Weitergabe an Dritte, Veröffentlichung, Vervielfältigung/Speicherung/Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch SpotOn.
- 4.2. Veröffentlichungen unter Nennung von SpotOn sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung und Freigabe des Textes durch SpotOn zulässig.
- 4.3. Der Auftraggeber stellt SpotOn von allen Ansprüchen frei, sollte der Auftraggeber die aus den Leistungen/Daten gewonnenen Erkenntnisse fahrlässig rechtswidrig verwenden.

## 5. Gewährleistung

- 5.1. SpotOn leistet dafür Gewähr, dass ihre Leistungen branchenüblichen Standards entsprechen.
- 5.2. Der Auftraggeber hat die Leistungen von SpotOn unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel SpotOn schriftlich mitzuteilen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch SpotOn zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber SpotOn alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. SpotOn ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für SpotOn mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 5.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von SpotOn ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.

## 6. Haftung

- 6.1. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht nachweislich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SpotOn beruhen. Die Beweispflicht für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft den Auftraggeber.
- 6.2. Jegliche Haftung von SpotOn für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass SpotOn aus einem solchen Titel in Anspruch genommen wird, hält der Auftraggeber SpotOn schad- und klaglos.
- 6.3. Sämtliche vom Auftraggeber zum Zweck der Produktion beigestellte Sachen (Daten, Datenträger, Entwürfe, Vorlagen und sonstige Gegenstände) sind von der Versicherung von SpotOn nicht umfasst.
- 6.4. Jeder Schadenersatzanspruch ist innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens, spätestens aber ein Jahr ab Fertigstellung der betreffenden (Teil-)Leistung, gerichtlich geltend zu machen.
- 6.5. Die Haftung von SpotOn für Sach- und Vermögensschäden ist pro Auftrag mit der Versicherungssumme der von SpotOn abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mangels einer Versicherung mit € 30.000 oder, falls der Gesamtschaden höher sein sollte, mit dem Auftragswert beschränkt.

## 7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. SpotOn ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn
  - a) die Ausführung der Leistung aus Gründen, die nicht SpotOn schuldhaft zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - b) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren von SpotOn weder Vorauszahlungen leistet noch eine taugliche Sicherheit leistet;
  - c) der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung durch SpotOn der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
  - d) Bei dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt oder von SpotOn nicht zu vertretenden dauerhaften Betriebsstörungen;
  - e) der Auftraggeber wesentliche Vertragspflichten verletzt.

7.2. Im Falle des Rücktrittes hat SpotOn Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt abzüglich jener tatsächlich ersparten Aufwendungen, die infolge der unterbleibenden weiteren Ausführung nicht mehr anfallen.

## 8. Verzug

8.1. Bei Verzug seitens des Auftraggebers bezüglich der Erteilung für die Durchführung des Auftrages wichtiger und notwendiger Daten bzw. Informationen oder mit dem zur Verfügung stellen der dafür erforderlichen Unterlagen, ist SpotOn nicht verpflichtet, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten.

8.2. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen durch Verzögerung aufgrund höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, hoheitlicher Maßnahmen, Aussperrung oder von SpotOn nicht zu vertretender Betriebsstörungen auch bei einem Subunternehmer, ist SpotOn berechtigt, die Leistungszeit um den Zeitraum, der bis zur Behebung der Störung benötigt wurde, zu verlängern. SpotOn ist verpflichtet, Beginn und Ende der Störung dem Auftraggeber mitzuteilen.

## 9. Datenschutz (DSGVO)

9.1. SpotOn verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers, die unter folgende Datenkategorien fallen:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bonitätsdaten
- Bestell-/Auftragsdaten
- Entgeltdaten

9.2. Vom Auftraggeber bereit gestellte Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich.

9.3. Die Daten des Auftraggebers werden bis sieben Jahre nach Auftragsende im Rahmen der gesetzlichen Speicher- und Aufbewahrungsfristen (insb. § 132 BAO) aufbewahrt bzw. gespeichert.

9.4. Für diese Datenverarbeitung zieht SpotOn Auftragsverarbeiter (Buchhaltung, Steuerberatung) heran.

9.5. Darüber hinaus hält SpotOn alle Bestimmungen des Datenschutzrechts ein, insbesondere, wenn Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Auftraggebers gewährt wird.

## 10. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und SpotOn ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen ist der Sitz von SpotOn in Wien.

11.2. Für alle sich zwischen SpotOn und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für Wien – Innere Stadt sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. SpotOn ist aber berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.